

## 855.21

### **Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV)**

(Änderung vom 28. September 2011)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEV)**

#### **E. Transport mobilitätsbehinderter Personen**

Dach-  
organisation

§ 16 a. <sup>1</sup> Die Umsetzung des Anspruchs auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen für mobilitätsbehinderte Personen wird der Zürcher Stiftung für Behindertentransporte (ProMobil) übertragen.

<sup>2</sup> Der Zürcher Verkehrsverbund und das Kantonale Sozialamt schliessen mit ProMobil eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere

- a. das Leistungsangebot von ProMobil,
- b. die Zahl der beitragsberechtigten Fahrten und das Kostendach pro Person und Jahr,
- c. die Höhe des Selbstbehalts und den Grenzbetrag pro Fahrt gemäss § 16 d lit. b und c,
- d. den Kostenanteil an ProMobil gemäss § 22 b Abs. 4 IEG<sup>1</sup>.

Nachweis der  
Mobilitäts-  
behinderung

§ 16 b. Das Kantonale Sozialamt regelt das Verfahren zum Nachweis der Mobilitätsbehinderung.

Einkommens-  
und Vermögens-  
grenzen

§ 16 c. <sup>1</sup> Die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse einer mobilitätsbehinderten Person richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen

- dieser Person, oder
- des Ehepaares, wenn sie in ungetrennter Ehe lebt, oder

- der eingetragenen Partner, wenn sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, oder
- der Eltern oder des Elternteils, bei dem sie lebt, wenn sie minderjährig ist.

<sup>2</sup> Dieses steuerbare Einkommen, vermehrt um  $\frac{1}{10}$  des Fr. 100 000 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, bildet das massgebliche Einkommen für die Bestimmung der Fahransprüche.

<sup>3</sup> Fahransprüche bestehen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. bei mobilitätsbehinderten Personen und bei Elternteilen mit mobilitätsbehinderten Kindern:
  1. vor Erreichen des AHV-Alters: massgebliches Einkommen höchstens Fr. 80 000 pro Jahr,
  2. danach: massgebliches Einkommen höchstens Fr. 50 000 pro Jahr,
- b. bei Ehepaaren und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, bei denen mindestens eine Person mobilitätsbehindert ist oder die ein mobilitätsbehindertes Kind haben:
  1. vor Erreichen des AHV-Alters: massgebliches Einkommen höchstens Fr. 100 000 pro Jahr,
  2. danach: massgebliches Einkommen höchstens Fr. 59 000 pro Jahr.

<sup>4</sup> Für Ehepaare und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gilt Abs. 3 lit. b Ziff. 2, sobald beide Personen das AHV-Alter erreicht haben.

<sup>5</sup> Personen, die bereits vor Erreichen des AHV-Alters anspruchsberechtigt waren, behalten im AHV-Alter die Anspruchsberechtigung gemäss bisherigen Einkommens- und Vermögensgrenzen.

§ 16 d. Der Anteil an den Kosten der Transportdienstleistung, den die anspruchsberechtigte Person selbst tragen muss, setzt sich zusammen aus

- a. einem Grundbetrag in der Höhe eines Einzelbilletts für Erwachsene für 1–2 Zonen, 2. Klasse, des Zürcher Verkehrsverbundes,
- b. einem Selbstbehalt von höchstens 15% der Kosten, soweit diese unter dem vereinbarten Grenzbetrag liegen,
- c. den Kosten, soweit sie den Grenzbetrag übersteigen.

Beteiligung der anspruchsberechtigten Person an den Kosten

§ 16 e. Beitragsberechtigt sind Freizeitfahrten von mobilitätsbehinderten Personen, soweit die Transportdienstleistungen unter Beachtung der Voraussetzungen von § 16 f Abs. 1 erbracht werden.

Beitragsberechtigte Fahrten

Anschluss bei  
ProMobil

§ 16 f. <sup>1</sup> Anbieter von Transportdienstleistungen können sich bei ProMobil anschliessen, wenn sie

- a. eine Taxikonzession besitzen oder gemeinnützig tätig sind,
- b. Transportdienstleistungen zugunsten von mobilitätsbehinderten Personen wirtschaftlich erbringen und
- c. über die zum Transport von mobilitätsbehinderten Personen erforderlichen Fahrzeuge und das dafür geschulte Personal verfügen.

<sup>2</sup> ProMobil schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln das Nähere insbesondere über Inhalt und Umfang der Dienstleistungen sowie deren Entschädigung. Sie enthalten zudem Bestimmungen über Sicherheit, Tarife, Qualität und administrative Abläufe.

Weitere  
Anbieter

§ 16 g. <sup>1</sup> Für Organisationen, die Transportdienstleistungen anbieten und gemäss § 22 b Abs. 5 IEG<sup>1</sup> um Subventionen ersuchen, gelten die Voraussetzungen von § 16 f Abs. 1 lit. a–c sinngemäss.

<sup>2</sup> Das Kantonale Sozialamt regelt das Nähere in Leistungsvereinbarungen.

Titel vor § 17:

## **F. Übergangsbestimmung**

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger      Husi

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2839](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 855.2](#).